



Gebührenordnung der Wasserversorgung der Gemeinde Oetwil am See

(vom 20. August 2002)

(gemäss Reglement über die Abgabe von Wasser vom 21. Januar 2002)

1. Anschlussgebühren (Art. 10 - 12 des Reglements) 1)

Anschlussgebühren: (In Prozenten der Gebäudeversicherungssumme)

- für Neubauten	1,0 %
- für Gebäude mit Sprinkleranlage: zusätzlich	1,5 %
- für Umbauten, Anbauten oder Erneuerungen von bestehenden Gebäuden	1,0 %

2. Benützungsgebühren (Art. 13 des Reglements)

2.1. Grundpreis	keiner
2.2. Mengenpreis	
- Verbrauch je m ³	Fr. 2.90 2)
- Mindestverrechnung je Zähler/Wohneinheit/Jahr	Fr. 100.00 2)
2.3. Bauwasserpreis	
Bauwasser, sofern Bezug ohne Messung durch Wasserzähler erfolgt:	
- 30 Rp. je m ³ Baukubus für Wohnungsbauten	
- 20 Rp. je m ³ Baukubus für Industriebauten	

Die Gebühren verstehen sich alle exklusive Mehrwertsteuer.

Anmerkungen zu Randziffern

- 1) Festsetzung der Anschlussgebühren durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 1986
- 2) Festsetzung des Wasserbezugspreises mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. Juli 2007 (gültig ab 1. Oktober 2007)

Der Gemeinderat hat diese Gebührenordnung mit Beschluss vom 20. August 2002 festgesetzt.

Diese Gebührenverordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 zusammen mit dem neuen Reglement über die Abgabe von Wasser in Kraft.

Oetwil am See, 20. August 2002

GEMEINDERAT OETWIL AM SEE
Der Präsident: Die Schreiberin:

Ernst Sperandio Barbara Kastenholz